



Ban Ying Koordinations- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel

„Safe Migration“ - Handbuch für Deutschland

Ban Ying
Anklamer Str. 38
10115 Berlin
Tel.: 030 440 63-73/-74
www.ban-ying.de
www.Verantwortlicherfreier.de
info@ban-ying.de

Juristische Beratung: Theda Kröger, Athen Nov.2006.

24.5.2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Warum dieses Handbuch?	4
I. Was Sie über Deutschland wissen sollten	5
I.1. Daten und Fakten zu Deutschland	5
I.2. Mögliche Reiserouten	5
II. Was Sie vor Ihrer Reise bedenken sollten	6
II.1.Pass	6
II.2.Einreisevisum	6
II.2.1. Zum kurzfristigen Aufenthalt	8
II.2.2. Zum langfristigen oder dauerhaften Aufenthalt	9
II.2.2.1. Zum Zweck der Arbeit	9
• Als Selbständige	10
• Als Angestellte	10
○ Unqualifizierte Tätigkeit	10
○ Hausangestellte von Diplomaten	11
○ Qualifizierte Tätigkeit	11
○ Hochqualifizierte Tätigkeit	12
○ Besondere Berufsgruppen	12
○ Als Prostituierte	13
• Als Au-Pair	13
II.2.2.2. Zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung	15
II.2.2.3. Wegen Eheschließung	16
• Ehegattennachzug	16
• Einreise zur Eheschließung	17
• Aufenthaltsstatus nach der Heirat	18
• Recht auf Erwerbstätigkeit aufgrund der Eheschließung	19
• Kinder	20
• Scheidung	21
• Anmerkung zu Ehevermittlungen	22
II.3. Krankenversicherung	22
II.4. Reisekosten	23
II.5. Maßnahmen zu Ihrer Sicherheit	24
III. Wenn Sie in Deutschland Probleme haben	24
III.1. Wenn Sie Opfer einer Straftat bzw. von Menschenhandel sind	24
III.1.1. Wie und wo finden Sie Hilfe?	25
III.1.2. Welche Rechte und Möglichkeiten haben Sie?	25
III.2. Wenn Sie ohne gültige Papiere in Deutschland sind	26
III.2.1. Konsequenzen eines unrechtmäßigen Aufenthalts	26

IV. Wenn Sie von Deutschland in Ihr Heimatland reisen möchten

IV.1. Mit einem Aufenthaltstitel	27
IV.2. Mit einer Duldung	27
IV.3. Ohne gültige Papiere	27

V. Wo Sie Information und Unterstützung finden können 28

Adressen und Kontaktstellen...

V.1. In Herkunfts- und Transitländer	28
V.2. In Deutschland	32
V.3. In anderen EU Ländern	35
V.4. Botschaften und Konsulate in Deutschland	37

VI. Kleiner Sprachführer 40

Warum dieses Handbuch ?

Dieses Handbuch richtet sich an Frauen, die – aus den unterschiedlichsten Gründen- planen kurz- oder langfristig nach Deutschland einzureisen.

Sicher haben Sie schon Geschichten von Menschen gehört, die auf der Suche nach einem besseren Leben ins Ausland gingen, dort aber statt ihr Glück zu finden, schlechte Erfahrungen gemacht haben. Menschen, die mit falschen Versprechungen dazu gebracht wurden, unter extrem schlechten Bedingungen zu arbeiten und dafür gar kein oder nur sehr wenig Geld bekamen. Oder von Frauen, denen im Ausland eine Arbeit im Restaurant oder als Reinigungskraft versprochen wurde, die dort angekommen aber zur Prostitution gezwungen wurden. Wieder von anderen, die einen Mann aus dem Westen geheiratet haben, in seinem Land angekommen aber wie Sklavinnen gehalten wurden.

Gemeinsam ist all diesen Geschichten, dass Menschen, meist durch Täuschungen, in eine Situation gebracht werden, in der sie hilflos oder erpressbar sind und von anderen ausgebeutet werden- sie sind Opfer von Menschenhandel.

Der beste Schutz davor, in eine solche Situation zu geraten, ist sich im Vorfeld über das Land, in das man einreisen möchte und die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen möglichst umfassend zu informieren. Zumindest einen Teil dieser Informationen will Ihnen dieses Handbuch bieten. Ebenso will das Handbuch Ihnen aber auch aufzeigen, welche Möglichkeiten und Rechte Sie haben, falls Sie in Deutschland in Schwierigkeiten geraten und Hilfe brauchen.

Auch gibt es eventuell Beratungsstellen in Ihrem Land, die Ihnen mit Informationen weiterhelfen können. Im Anhang (s. V.1.) sind einige von ihnen aufgeführt.

Darüberhinaus gibt es in Deutschland ein Netz von Beratungsstellen für Migrantinnen und auch für Opfer von Menschenhandel (s.V.3.). Die Mitarbeiterinnen dort sprechen in der Regel mehrere Sprachen oder arbeiten mit Übersetzerinnen zusammen, so dass sie Sie meist in Ihrer Muttersprache beraten können.

Da die überwiegende Zahl der Opfer von Menschenhandel - zumindest in der Zwangsprostitution- Frauen sind, richtet sich dieses Handbuch insbesondere an sie.

Wichtiger Hinweis:

Bitte bedenken Sie beim Lesen, insbesondere bei der Darstellung der verschiedenen Einreisevarianten und ihrer Voraussetzungen, dass dieses Handbuch **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Die gesetzlichen Vorschriften, die persönlichen Umstände der Personen, die einreisen möchten, aber auch die Vorgehensweisen bei der Bearbeitung der Einreiseanträge sind so vielfältig, dass sie hier nicht abschließend dargestellt werden können. Sie sollten sich also auf jeden Fall, bevor Sie einen Visumantrag stellen, zusätzlich bei der deutschen Botschaft in Ihrem Land nach den genauen Anforderungen – insbesondere bezüglich der einzureichenden Unterlagen - erkundigen!

I. Was Sie über Deutschland wissen sollten

I.1. Daten und Fakten zu Deutschland

Deutschland ist ein aus 16 Bundesländern bestehender Bundesstaat in Mitteleuropa und Mitglied der Europäischen Union.

Gemeinsame Grenzen bestehen zu den Ländern Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland. Im Norden grenzt Deutschland an die Nord- und die Ostsee.

82,5 Mio. Einwohner leben auf einer Fläche von ca. 360.000 km².

Die Staatsform ist eine parlamentarische Demokratie.

Die Amtssprache ist Deutsch, doch werden in einigen Regionen teilweise auch Mundarten gesprochen, die Sie vielleicht trotz vorhandener Deutschkenntnisse kaum verstehen können. Insbesondere in den Städten können Sie sich jedoch meist auch auf Englisch, in den östlichen Bereichen Deutschlands zum Teil auch auf Russisch verständigen.

Deutschland liegt in der gemäßigten Klimazone, es gibt vier Jahreszeiten ohne ausgeprägte Hitze- oder Kälteperioden.

Da das Land kaum über eigene Rohstoffe verfügt, besteht die Wirtschaft überwiegend aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor. In der Landwirtschaft arbeiten nur 2-3 % der Beschäftigten. Seit einiger Zeit ist die Wirtschaft, insbesondere in Ostdeutschland, von hoher Arbeitslosigkeit geprägt.

Berlin ist die Hauptstadt Deutschlands und war bis 1989 eine geteilte Stadt. Heute ist es eine interessante Metropole mit 3,5 Mio. Einwohnern. Berlin liegt in der Nähe der Grenze zu Polen und ist Zwischenstation für viele, die über den Landweg aus Osteuropa einreisen.

Ausländer aus Nicht-EU-Staaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland in der Regel einen Aufenthaltstitel. Es gibt drei verschiedene Arten:

- Das Visum (das zur Einreise von der deutschen Auslandsvertretung ausgestellt wird).
- Die befristete Aufenthaltserlaubnis.
- Die unbefristete Niederlassungserlaubnis.

Kein Aufenthaltstitel ist die so genannte Duldung, die Ausländern erteilt wird, die sich rechtswidrig in Deutschland aufhalten, aber aus bestimmten Gründen vorübergehend nicht ausreisen bzw. abgeschoben werden können.

I.2. Mögliche Reiserouten

Auf welchem Weg Sie nach Deutschland reisen können, hängt natürlich von Ihrem Ausgangspunkt ab. Aus den weiter entfernten Ländern Asiens, Afrikas oder Amerikas findet die Einreise in der Regel auf dem Luftweg statt. Die größten Flughäfen Deutschlands sind: Frankfurt /Main, Düsseldorf und München. Viele fliegen aber auch über die Hauptstädte anderer EU-Staaten (Amsterdam, Brüssel, London, Madrid, Warschau).

Aus Osteuropa erfolgt die Einreise häufig auf dem Landweg, da dies meist die preisgünstigste Möglichkeit ist. Um auf dem Landweg nach Deutschland zu gelangen, müssen Sie in der Regel durch Polen oder die Tschechische Republik reisen. In den letzten Jahren haben sich aber auch einige sehr billige Fluggesellschaften (z.B.

easyjet oder Ryanair) etabliert, die sehr günstige Flüge von und nach Osteuropa anbieten. In der Regel sind diese Flüge noch günstiger als Busreisen.

Seit der EU-Osterweiterung 2004 und 2007 brauchen Menschen aus osteuropäischen Ländern wie Russland, Ukraine etc. auch für die Einreise in die EU-Beitrittsländer Bulgarien, Polen, Rumänien Slowakei und Tschechien ein Visum. Dieses erhalten Sie bei der jeweiligen Botschaft der Länder. Das Visum gilt nur für das betreffende Land, also nicht für eine Einreise nach Deutschland. D.h. wenn Sie beispielsweise Russin sind und ein Visum für Polen haben, können Sie damit nicht nach Deutschland reisen.

II. Was Sie vor Ihrer Reise bedenken sollten

II.1. Pass

Die Einreise nach Deutschland ist Ausländern grundsätzlich nur erlaubt, wenn sie einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen. Nur EU-Angehörige brauchen bei der Einreise lediglich einen Personalausweis.

Falls Sie noch keinen Pass haben müssen Sie diesen also vor Ihrer Reise bei den zuständigen Behörden in Ihrem Heimatland beantragen. Personen unter 18 Jahren brauchen hierfür die Einwilligung der Erziehungsberechtigten – dies ist in der Regel mindestens 1 Elternteil. Da der Reisepass ein Nachweis Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit ist, ist er im Ausland ein sehr wichtiges Dokument. In Deutschland sind Sie verpflichtet, ihn immer bei sich zu tragen. Sie sollten ihn also auf keinen Fall an Dritte zur Aufbewahrung geben. Der Pass gehört Ihnen und grundsätzlich hat niemand das Recht, Ihnen diesen wegzunehmen. Bei Kontrollen durch die Polizei oder Ausländerbehörden sind Sie jedoch verpflichtet, ihn vorzuzeigen und die Ausländerbehörde kann ihn in Einzelfällen vorübergehend einbehalten.

Vorsorglich ist es sinnvoll, Kopien von Ihrem Pass zu machen, eine davon bei Verwandten oder Bekannten im Heimatland zu hinterlassen und mindestens eine Kopie bei sich zu haben.

Falls Sie Ihren Pass im Ausland verlieren, müssen Sie sich dort an die Botschaft oder ein Konsulat Ihres Landes wenden. Diese sind verpflichtet, ihren Bürgern bei Problemen wie diesen zu helfen. Bei nur vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland wird Ihnen allerdings kein neuer Pass sondern lediglich ein Passersatzpapier ausgestellt, das Ihnen ermöglicht in Ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Eine Liste der Botschaften und Konsulate finden Sie am Ende des Handbuches (s. V.5.)

Bei Problemen, Unsicherheiten oder Fragen können Sie sich auch an die im Anhang aufgeführten Beratungsstellen wenden.

II.2. Einreisevisum

Weiter benötigen Sie zur Einreise nach Deutschland ein Visum. Welcher Art dieses sein muss, hängt von dem Zweck und der Dauer Ihres Aufenthaltes ab.

Grundsätzlich gilt für jede Art des Visums:

- Es muss in der Deutschen Botschaft oder im Konsulat in Ihrem Land persönlich beantragt werden. Eine Liste der deutschen Auslandsvertretungen können Sie im Internet finden¹.
- Im Regelfall benötigen die Auslandsvertretungen zwei bis zehn Arbeitstage, um über den Antrag eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt zu entscheiden. Bei einem Antrag für ein Visum, das zu einem längerfristigen Aufenthalt oder zur Arbeitsaufnahme berechtigen soll, muss mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit gerechnet werden, da eventuell mehrere Behörden beteiligt werden müssen.
- Sollte gegen Sie ein Einreiseverbot bestehen, weil Sie schon einmal abgeschoben bzw. ausgewiesen wurden, können Sie kein Visum erhalten. Ein solches Einreiseverbot wird grundsätzlich unbefristet ausgesprochen. Es kann jedoch auf Antrag befristet, d.h. nach einer bestimmten Zeit aufgehoben werden. Der Antrag zur Befristung muss bei der Ausländerbehörde gestellt werden, die die Abschiebung oder Ausweisung verfügt hat. Für welche Dauer eine Wiedereinreisesperre gelten soll, entscheidet die Behörde. Die Dauer der Sperre richtet sich hierbei nach der Schwere des Grundes für die Ausweisung, aber auch dem Grund für die Wiedereinreise. Wenn Sie z.B. wegen eines relativ geringfügigen Verstoßes gegen das Ausländerrecht ausgewiesen wurden, und nun wegen der Heirat mit einem deutschen Mann wieder einreisen möchten, können Sie davon ausgehen, dass Sie nach einer relativ kurzen Sperre wieder einreisen können. Sollten Sie aber zum Beispiel wegen eines Drogendelikt verurteilt und abgeschoben worden sein, ist es eher unwahrscheinlich, dass Sie ein Visum zum Studieren erhalten.
Vor einer Wiedereinreise müssen Sie in der Regel alle mit der Abschiebung entstandenen Kosten beglichen haben.
- Ebenso werden Sie kein Visum erhalten, wenn es den Verdacht gibt, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen – dies ist z.B. der Fall bei Zugehörigkeit oder Tätigkeit in einer terroristischen Vereinigung.

Wichtig: Das Visum ist zweckgebunden. D.h. Sie müssen in Ihrem Visumantrag wahrheitsgemäß angeben, warum Sie einreisen wollen, z.B. als Touristin, zur Arbeitsaufnahme, zur Eheschließung etc. Grundsätzlich können Sie während Ihres Aufenthaltes in Deutschland die Zweckbestimmung des Visums nicht ändern. Sollten Sie das machen wollen, müssen Sie hierzu in Ihr Heimatland zurückkehren. Nur in besonderen Ausnahmen ist eine Änderung des Aufenthaltszweckes ohne Ausreise möglich². Das bedeutet, wenn Sie mit einem Touristenvisum nach Deutschland einreisen, dürfen Sie hier z.B. nicht arbeiten, sonst wird Ihr Aufenthalt illegal.

Frau Srisai aus Thailand reist als Touristin nach Berlin, um ihre Schwester zu besuchen, die hier als Prostituierte arbeitet. Da das Leben in Deutschland sehr teuer ist, fängt auch sie an ab und an als Prostituierte zu arbeiten. Bei einer polizeilichen Kontrolle fällt dies auf. Obwohl Frau M. noch ein gültiges Visum hat, muss sie

¹ www.auswaertiges-amt.de/diplo/en/Startseite.html

² siehe II.2.2.3. Einreise zur Eheschließung

Deutschland sofort verlassen, denn als Touristin darf sie nicht arbeiten. Um ihre Ausreise sicherzustellen, kommt sie sogar in Abschiebehaft.

Da diese Grundsätze für alle Visa gelten, werden sie im Folgenden nicht jedes Mal wieder aufgeführt!

II.2.1. Zum kurzfristigen Aufenthalt

Für die Durchreise oder einen kurzfristigen Aufenthalt bis zu 3 Monaten kann Ihnen ein so genanntes Schengen-Visum ausgestellt werden. Mit diesem können Sie sich während der Dauer und im Rahmen seiner Gültigkeit auch in den anderen Schengen-Staaten³ aufhalten.

Wichtig: Nicht alle EU-Länder sind dem Schengen-Abkommen beigetreten. Auch für die Länder, die 2004 bzw. 2007 der EU beigetreten sind⁴, gilt das Abkommen noch nicht.

Staatsangehörige von einigen wenigen Ländern wie u.a. Brasilien, Bolivien, Kanada, Korea, Mexiko brauchen für kurzfristige Aufenthalte kein Visum. Falls Sie sich bezüglich Ihres Landes nicht sicher sind, kann die deutsche Auslandsvertretung Sie hierüber informieren.

Voraussetzungen für ein Schengen-Visum

- Gültiger Pass
- Passfotos
- Dokumente, die den Zweck und die Umstände des Aufenthalts belegen
- Nachweis ausreichender Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes inklusive der Kosten der Rückreise
- Nachweis einer Krankenversicherung

Die beiden letzten Punkte können auch dadurch nachgewiesen werden, dass eine in Deutschland lebende Person bei der örtlichen Ausländerbehörde eine Erklärung abgibt, Ihren Lebensunterhalt (inklusive Krankenversicherung) während Ihres Aufenthaltes zu sichern (Verpflichtungserklärung).

- Außerdem muss die Auslandsvertretung eine positive Prognose bezüglich Ihrer Bereitschaft zur Rückkehr ins Heimatland abgeben, d.h. den Eindruck haben, dass Sie nach Ihrem Besuch in Deutschland zurückkehren werden. Hierzu werden Ihre persönlichen Verhältnisse überprüft.

Frau Trinh lebt seit 10 Jahren legal in Deutschland, sie hat hier eine Arbeit, kann sich und ihre Kinder damit gut ernähren. Sie möchte gerne ihre volljährige ledige Tochter in den Ferien aus Vietnam

³ Österreich, Belgien, Frankreich, Dänemark, Finnland, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien und Schweden.

⁴ 2004: Estland, Litauen, Lettland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Zypern und Malta. Seit 2007: Bulgarien und Rumänien.

einladen. Da die Tochter aber keine feste Arbeit in Vietnam hat, befürchten die Behörden, dass sie nicht zurückkehren wird, also lehnen sie ihren Antrag auf Visum ab. Sie erhält erst ein Visum nachdem sie länger als 1 Jahr eine feste Arbeit in Vietnam hat.

Für die Beantragung eines Schengen - Visums müssen Sie eine Gebühr in Höhe von 60 € zahlen, unabhängig davon, ob Sie am Ende ein Visum erhalten oder nicht.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums besteht nicht. Wenn Ihr Antrag auf Visumerteilung abgelehnt wird, haben Sie auch keine rechtlichen Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

II.2.2. Zum langfristigen oder dauerhaften Aufenthalt

Wollen Sie länger als 3 Monate oder dauerhaft in Deutschland bleiben, müssen Sie ein so genanntes nationales Visum beantragen. Mit einem solchen nationalen Visum Deutschlands ist der Transit durch andere Schengen-Staaten erlaubt.

Die Voraussetzungen der Erteilung richten sich nach dem Zweck Ihrer Einreise.

II.2.2.1. Zum Zwecke der Arbeit

Wie eingangs erwähnt, ist die Arbeitslosigkeit in Deutschland sehr hoch. Daher ist es fast unmöglich, ein Einreisevisum zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in Deutschland zu erhalten, denn es gilt ein Anwerbestopp für nicht- oder niedrigqualifizierte Arbeitnehmer/innen.

Grundsätzlich gilt, je höher Ihre Qualifikation oder Spezialisierung und Ihr „Nutzen“ für die deutsche Wirtschaft, desto größer sind Ihre Chancen auf eine Aufenthaltsgenehmigung. Es gibt zudem auch bestimmte Beschäftigungen, für die Ausnahmen gelten. Die wesentlichen werden im Folgenden dargestellt. Sollten Sie die Tätigkeit, die Sie in Deutschland annehmen wollen, hier nicht finden, kann es dennoch sinnvoll sein, bei der deutschen Auslandsvertretung zu erfragen, ob es hierfür Einreisemöglichkeiten gibt.

Grundsätzlich zum Antragsverfahren:

Wenn Sie Ihren Antrag auf Einreise zur Erwerbstätigkeit bei der deutschen Auslandsvertretung eingereicht haben,

- nimmt diese Kontakt mit der Ausländerbehörde der Stadt in Deutschland auf, in deren Zuständigkeitsbereich Sie ziehen wollen.
- Diese muss wiederum in den meisten Fällen die Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung bitten. Die Erteilung der Zustimmung ist insbesondere abhängig davon,
 - ob es auf dem deutschen Arbeitsmarkt geeignete Bewerber gibt, die vorzuziehen wären. Dies sind z.B. Deutsche oder EU-Bürger, aber auch bereits in Deutschland lebende Ausländer mit einer Arbeitserlaubnis.
 - Ebenso ist es für die Zustimmung zu bestimmten Tätigkeiten erforderlich, dass es eine entsprechende Absprache zwischen Deutschland und Ihrem Land zur Vermittlung von Arbeitskräften gibt.

Wichtig: Das genaue Verfahren ist jeweils abhängig von der Art der Erwerbstätigkeit, die Sie aufnehmen wollen. In bestimmten Fällen ist eine Zustimmung der Bundesagentur (und damit die Prüfung, ob es bevorrechtigte Bewerber auf dem

Arbeitsmarkt gibt) nicht erforderlich!

- **Als Selbstständige**

Wenn Sie als Selbstständige, also unabhängig von einem Arbeitgeber, in Deutschland tätig werden wollen, ist es theoretisch möglich, ein Visum zu erhalten, aber praktisch kaum möglich.

Die Voraussetzungen hierfür sind sehr hoch. Im Regelfall wird verlangt:

- eine Investition von mindestens 1.000.000,- € und
- die Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen, sowie
- die Vorlage eines „Businessplans“
- Ausländer über 45 Jahren müssen zudem über eine gesicherte Altersvorsorge verfügen

Ausländer aus den EU-Mitgliedsstaaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn haben nur ein eingeschränktes Freizügigkeitsrecht. Das bedeutet, sie können in Deutschland nur selbstständig arbeiten. Bei selbstständiger Arbeit müssen Staatsangehörige der neuen EU Länder nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Wenn Sie z.B. im Dienstleistungssektor als Selbstständige/r arbeiten wollen, müssen Sie ihre Tätigkeit beim Gewerbeamt und Finanzamt anmelden. Eine klassische Dienstleistung wäre z.B. Putzen, Catering aber auch die Prostitution. Aber um als Angestellte zu arbeiten, brauchen auch BürgerInnen der neuen EU Staaten die Genehmigung der Arbeitsagentur.

- **Als Angestellte**

Auch für abhängige Beschäftigungen, also wenn Sie für einen Arbeitgeber arbeiten, wird nur sehr eingeschränkt eine Einreiseerlaubnis erteilt.

Grundsätzlich gilt:

Auf jeden Fall müssen Sie ein konkretes (also an Sie gerichtetes) Arbeitsangebot nachweisen können. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage eines Bestätigungsschreiben des potentiellen Arbeitgebers oder eines Arbeitsvertrages. Das Visum und die damit verbundene Arbeitserlaubnis sind nur für diese eine Arbeitsstelle gültig, die Sie bei der Antragstellung angegeben haben. Für einen neuen Arbeitsplatz brauchen Sie eine neue Aufenthaltserlaubnis, die bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragt werden muss.

Für die Beantragung benötigen Sie:

- Bestätigungsschreiben des potentiellen Arbeitgebers (oder Arbeitsvertrag) mit genauer Tätigkeitsbeschreibung und Höhe des Einkommens
- Nachweis über eine Krankenversicherung
- Je nach Einzelfall (s. unten) können weitere Unterlagen und Nachweise erforderlich sein.

Wie eingangs gesagt, hängen die Chancen für ein Visum insbesondere von der Qualifikation der Tätigkeit ab, die Sie aufnehmen wollen.

- **Unqualifizierte Tätigkeit**

Für nicht- oder geringqualifizierte Tätigkeiten (die also keine oder nur eine

kurze Berufsausbildung voraussetzen) gilt ein Anwerbestopp, d.h. es werden nur in Ausnahmefällen Genehmigungen erteilt.

Solche **Ausnahmen** können zum Beispiel gemacht werden

- im Bereich der Saisonbeschäftigungen z.B. in der Landwirtschaft oder im Hotel- und Gaststättengewerbe (für max. 4 Monate im Jahr)
- für Haushaltshilfen in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen für eine Dauer von bis zu 3 Jahren.

Erforderlich ist in diesen Fällen die Zustimmung der Bundesagentur, d.h. es darf auf dem deutschen Arbeitsmarkt keinen geeigneten und bevorrechtigten Bewerber geben. Außerdem ist eine entsprechende Absprache zwischen Ihrem Land und Deutschland zur Vermittlung von Arbeitskräften nötig.

- **Hausangestellte von Diplomaten**

Eine weitere Ausnahme gilt für Hausangestellte oder anderes Personal für Diplomaten, die in Deutschland (vorübergehend) arbeiten. Anders als bei allen anderen ausländischen Arbeitnehmer/innen, ist für sie weder die Ausländerbehörde noch die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Ihr Aufenthalt wird beim Auswärtigen Amt in Berlin durch die Botschaft des Arbeitgebers beantragt.

In der Regel wird das Auswärtige Amt durch die Botschaft des Arbeitgebers darüber informiert, dass dieser eine konkrete Person einstellen möchte. Wenn das Auswärtige Amt zustimmt, wird das Einreisevisum von der deutschen Botschaft erteilt. Für die Reisekosten hat der Arbeitgeber aufzukommen. Auch muss er die Hausangestellte zu deutschen Arbeitsbedingungen einstellen. (Mindestlohn 750 € /Monat) Er ist ferner verpflichtet, die ausländische Arbeitnehmerin nach der Einreise, binnen 14 Tagen, beim Auswärtigen Amt anzumelden. Das Auswärtige Amt erstellt keine Aufenthaltserlaubnis wie die Ausländerbehörde, sondern spezielle Ausweise – sogenannte Protokollausweise – in denen vermerkt ist, dass der Aufenthalt legal ist. Der Aufenthalt gilt nur für die Tätigkeit in diesem einen Haushalt. In der Regel wird ein Protokollausweis für den Zeitraum ausgestellt, den der Diplomat in Deutschland sein wird – höchstens jedoch für 5 Jahre. Eine Wiedereinreise ist frühestens nach einem Jahr Aufenthalt im Ausland möglich.

Wichtig: Auch wenn Sie wollen, können Sie Ihren Aufenthalt beim Auswärtigen Amt nicht selbst beantragen. Dies kann nur Ihr Arbeitgeber durch seine Botschaft machen. Hierfür müssen Sie ihm all Ihre Unterlagen – auch Ihren Pass – aushändigen. Die Diplomaten sind aber verpflichtet, Ihnen Ihre Dokumente unverzüglich zurückzugeben.

- **Qualifizierte Tätigkeit**

Für Beschäftigungen, die eine qualifizierte (d.h. mindestens 3 Jahre dauernde) Berufsausbildung voraussetzen, kann nur bestimmten Berufsgruppen ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Hierzu gehören z.B.:

- IT-Spezialisten mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung
- Spezialitätenköche in Spezialitätenrestaurants (zeitlich begrenzt bis zu 4 Jahren)
- Sozialarbeiter für ausländische Familien in Einrichtungen in deutscher Trägerschaft
- Pflegekräfte im Kranken- oder Altenpflegebereich, wenn ihre Ausbildung deutschen Standards entspricht und sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Auch für diese Tätigkeiten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, d.h. es wird geprüft, ob es auf dem deutschen Arbeitsmarkt bevorrechtigte Bewerber gibt. Hinsichtlich der Genehmigung von Pflegekräften ist zusätzlich eine Absprache zwischen Ihrem Land und Deutschland zur Vermittlung von Arbeitskräften erforderlich.

Herr Xu ist chinesischer Spezialitätenkoch. Er wird von einem chinesischen Restaurantbesitzer in Hannover als solcher eingeladen und kann ganz legal einreisen. Er hat einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der formal alle Bedingungen erfüllt. Nach seiner Einreise erhält er eine Aufenthaltserlaubnis, allerdings nur für die Tätigkeit in diesem einen Restaurant. Er fängt an zu arbeiten und stellt fest, dass die tatsächlichen Arbeitsverhältnisse sehr viel schlechter als vertraglich ausgemacht sind. Lohn erhält er zunächst gar keinen, weil der Arbeitgeber hiervon die Reisekosten abziehen will. Auch dies war im Vorfeld nicht ausgemacht worden. Wenn er diesen Arbeitgeber verlässt, kann es sein, dass er Deutschland verlassen muss – außer er findet einen anderen Restaurantbesitzer der ihn als Spezialitätenkoch einstellen kann. Aber diesem Wechsel muss wieder die Ausländerbehörde zustimmen.

- **Hochqualifizierte Tätigkeit**

Am ehesten werden Visa für die Erwerbstätigkeit hochqualifizierter ausländischer Arbeitnehmer erteilt. Ihnen kann in besonderen Fällen sofort eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis bewilligt werden. Als hochqualifiziert gelten Personen, an deren Beschäftigung in Spitzenpositionen in Wissenschaft, Forschung oder Wirtschaft aufgrund ihrer besonders hohen beruflichen Qualifikation ein besonderes Interesse besteht.

Auch hier ist teilweise die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nötig.

- **Besondere Berufsgruppen**

Weitere Ausnahmen gelten für besondere Berufsgruppen wie z.B.

- Künstler und Artisten (deren Darbietungen einen außergewöhnlichen künstlerischen Stellenwert haben), sofern sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland behalten und nicht

- länger als 3 Monate im Jahr in Deutschland tätig sind⁵,
- Berufssportler oder –Trainer,
- Fotomodelle, Mannequins etc.

Hier bedarf es keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, es wird also nicht geprüft, ob es auf dem deutschen Arbeitsmarkt bevorrechtigte Bewerber gibt.

- **Als Prostituierte**

Prostitution ist in Deutschland – anders als in vielen anderen Ländern - nicht verboten. Nach dem in Deutschland geltenden Prostitutionsgesetz handelt es sich um eine grundsätzlich erlaubte Tätigkeit. Dies bedeutet, dass AusländerInnen, die einen legalen Aufenthaltstitel haben, der ihnen das Arbeiten erlaubt, auch in der Prostitution arbeiten können.

Frau Timoschenko ist Ukrainerin und lebt in Berlin. Sie ist mit einem deutschen Mann verheiratet und lebt und arbeitet als Prostituierte in Hamburg. Durch die Ehe hat sie eine Arbeitserlaubnis und darf arbeiten.

Ein Visum zur Einreise zum Zweck der Prostitution richtet sich also nach den oben aufgeführten Kriterien und ist momentan politisch kaum denkbar.

Denn wenn Sie selbstständig der Prostitution nachgehen wollen, müssten Sie die oben genannten hohen Voraussetzungen erfüllen, zum Beispiel 10 Arbeitsplätze schaffen oder € 1.000.000 investieren. Prostituierte aus den neuen EU-Ländern können in Deutschland als Selbstständige arbeiten, ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Für die Tätigkeit in der Prostitution im Angestelltenverhältnis wird Angehörigen aus Nicht-EU-Staaten erfahrungsgemäß bislang kein Einreisevisum erteilt

Weitere Auskünfte hierzu können Ihnen die im Anhang genannten Beratungsstellen geben.

- **Als Au-pair**

Au-Pair ist ein interkulturelles Programm, das jungen Menschen einen Auslandsaufenthalt bei Gastfamilien ermöglicht, um ihre Fremdsprachenkenntnisse zu verbessern und das Gastland kennen zu lernen.

Da Sie keinen Lohn sondern nur eine Art Taschengeld erhalten, handelt es sich nicht im engeren Sinne um eine Erwerbstätigkeit. Für diese Tätigkeit benötigen Sie aber eine Arbeitserlaubnis, die Sie bei der Ausländerbehörde bzw. Arbeitsagentur beantragen können. Mit dieser Arbeitserlaubnis

⁵ . Bei Künstlern und Artisten, die länger als 3 Monate beschäftigt werden sollen und deren Darbietungen keine außergewöhnlichen künstlerischen Stellenwert haben, ist die Zustimmung der Arbeitsverwaltung erforderlich.

können sie nur und ausschließlich als Au-pair beschäftigt werden. Die Arbeitserlaubnis gilt nicht für andere Tätigkeiten.

Als Au-pair müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen zwischen 18 - 24 Jahre alt sein, bei EU – Angehörigen sind evtl. Ausnahmen möglich.
- Kinderlos sein.
- Sie brauchen die Einladung einer Gastfamilie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird.
- Sie müssen über gute Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen; diese können bei der Antragstellung geprüft werden.

Mit der Einladung der Gastfamilie bzw. Bestätigung der Vermittlungsagentur, können Sie bei der deutschen Botschaft einen Antrag auf die Erteilung eines Visums stellen. Die Auslandsvertretung leitet Ihren Antrag an die für den Wohnort der Gastfamilie zuständige Ausländerbehörde weiter, die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen muss. Die Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeitserlaubnis wird dann in Deutschland erteilt. Sie erhalten ein Visum, mit dem Sie nach Deutschland einreisen können; hier können Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Als Au-Pair können Sie für die Dauer von 6 bis maximal 12 Monaten in einer Gastfamilie beschäftigt werden. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich. In der Regel werden Sie mit der Betreuung der Kinder und leichten Hausarbeiten betreut. Die Beschäftigung darf nicht mehr als 30 Stunden in der Woche betragen. Außerdem dürfen Sie nicht für die Kranken- und Altenpflege eingesetzt werden.

Ihre Gastfamilie muss folgendes anbieten:

- Unterkunft und Verpflegung.
- Ein eigenes Zimmer.
- Kranken- und Unfallversicherung (lassen Sie sich sicherheitshalber die Versicherungspolice im Vorfeld zeigen).
- Möglichkeiten einen Sprachkurs zu besuchen.

Außerdem haben Sie Anspruch auf:

- mindestens einen freien Tag in der Woche und bezahlten Erholungsurlaub von 4 Wochen im Jahr, bei kürzerer Einstellung als ein Jahr 2 Werktage pro Monat
- ein monatliches Taschengeld von mindestens 260 €.

Ihre Freizeit können Sie während Ihres Aufenthaltes natürlich frei gestalten und zum Beispiel an einem Deutschkurs teilnehmen und kulturelle oder andere Veranstaltungen besuchen. Für die damit verbundenen Kosten müssen Sie aber selbst aufkommen.

Auch die Ein- und Ausreisekosten, sowie die Kosten für eine ärztliche bzw. medikamentöse Behandlung, die nicht von der Versicherung getragen

werden, sind von Ihnen selbst zu bezahlen.

Vermittlungsagenturen

Grundsätzlich können Sie sich selbst einen Au-Pair Platz organisieren.

Einfacher ist es aber, sich hierfür an spezielle Au-pair-

Vermittlungsagenturen zu wenden, denn diese können Ihnen z.B. mit den Einreiseformalitäten behilflich sein und stellen eine Betreuung auch nach der Einreise sicher. Bedenken Sie aber, dass nicht alle Agenturen seriös sind. Insbesondere bei Angeboten z.B. im Internet, die eine sehr schnelle und unbürokratische Einreise versprechen, sollten Sie vorsichtig sein. Es könnte sich um dubiose Geschäftemacher handeln.

Seriöse Au-Pair-Agenturen nehmen in der Regel keine

Vermittlungsgebühren von Ihnen; die Gebühren müssen von der

Gastfamilie getragen werden. Wenn private Vermittler eine Gebühr von

Ihnen erheben, sollte diese aber nicht höher als 150,- € sein. Verlangt die

Agentur nur oder zusätzlich eine Gebühr von der Gastfamilie, kann diese

frei vereinbart werden. Die Gebühr ist erst bei einer erfolgreichen

Vermittlung bzw. wenn die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung/

Arbeitsgenehmigung erteilt wurde, zu zahlen.

Seriös arbeitende Agenturen sind an einem Gütezeichen (RAL) zu

erkennen. Dieses garantiert, dass die Vermittlungstätigkeit der Agenturen

laufend kontrolliert wird. Eine Liste mit RAL-zertifizierten

Vermittlungsagenturen finden Sie unter: [www.guetegemeinschaft-](http://www.guetegemeinschaft-aupair.de)

[aupair.de](http://www.guetegemeinschaft-aupair.de).

Für Notfälle, wo der Kontakt mit der Vermittlungsagentur nicht möglich ist,

hat die Gütergemeinschaft Au pair e.V. eine anonyme und kostenlose

Notfallnummer eingerichtet: 0800-111-0-111 oder 0800-111-0-222.

Diese Nummer kann nur in Deutschland angewählt werden.

II.2.2.2. Zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung

Es ist möglich, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- oder

Studienzwecken an einer staatlichen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zu

erhalten. Sie müssen hierzu vor Ihrer Einreise einen Ausbildungsplatz bei der

gewünschten Ausbildungseinrichtung beantragen. Sofern Sie eine Zusage erhalten,

können Sie hiermit über die deutsche Auslandsvertretung in Ihrem Land ein Visum zu

Studien- oder Ausbildungszwecken beantragen.

Hierfür müssen Sie nachweisen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt während des

Studiums selbst finanzieren können und über eine ausreichende Krankenversicherung

verfügen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für 2 Jahre erteilt und danach verlängert,

solange die Voraussetzung der Erteilung weiter vorliegt.

Bei Studienaufenthalten ist zudem eine befristete Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen

im Jahr oder eine studentische Nebentätigkeit zugelassen.

Studienbewerbervisum

Es gibt auch die Möglichkeit ein Studienbewerbervisum zu beantragen, um sich in

Deutschland einen Studienplatz zu suchen. Ein solches Visum wird in der Regel

zunächst für 3 Monate erteilt und kann bis zu maximal 9 Monaten verlängert werden.

Sobald eine Zulassung zum Studium erfolgt ist, muss bei der Ausländerbehörde die Umwandlung in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beantragt werden.

II.2.2.3. Wegen Eheschließung

Wenn Sie mit einem in Deutschland lebenden Mann verheiratet sind und einreisen wollen, um mit ihm zusammenzuleben oder Ihren Partner in Deutschland heiraten wollen, so hängen die Voraussetzungen für die Visumerteilung im Wesentlichen von der Nationalität bzw. dem Aufenthaltsstatus Ihres Mannes ab.

- **Ehegattennachzug**

Wenn Sie bereits verheiratet sind und zu Ihrem in Deutschland lebenden Ehemann reisen wollen, um dort mit ihm zusammenzuleben, so spricht man von „Ehegattennachzug“.

- **Ehegattennachzug zu einem Deutschen**

Ist Ihr Ehemann ein Deutscher, so haben Sie ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland. Es ist in diesem Fall kein Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich.

Voraussetzung für die Visumerteilung

- Heiratsurkunde (wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde, muss eine beglaubigte Übersetzung der Heiratsurkunde beigelegt werden, die mit einem Stempel der deutschen Botschaft versehen werden muss, der bestätigt, dass es sich um eine ordnungsgemäße Urkunde handelt).
- Reisepass.
- Es darf kein Einreiseverbot gegen Sie vorliegen (s.o. II.2.).

Eventuell können weitere Unterlagen erforderlich sein. Dies erfragen Sie am besten in der deutschen Auslandsvertretung.

- **Ehegattennachzug zu einem Ausländer**

EU-Bürger

Wenn Ihr Ehemann ein in Deutschland lebender EU-Bürger ist, haben Sie ebenfalls das Recht auf Einreise sofern Ihr Ehemann

- erwerbstätig ist oder
- der Lebensunterhalt und die Krankenversicherung gesichert sind.

Drittstaatsangehöriger

Wenn Ihr Ehemann ein so genannter „Drittstaatsangehöriger“ (also Nicht-EU-Bürger) ist, haben Sie einen Anspruch auf Einreise nur, wenn dieser

- eine Niederlassungserlaubnis oder
- eine Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Ehe schon bei der Erteilung bestanden hat und der Aufenthalt voraussichtlich über 1 Jahr betragen wird oder
- Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling ist.

Außerdem muss

- der Lebensunterhalt gesichert sein (dies gilt nicht für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge) und

- ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen, wobei allerdings auch hier einige Ausnahmen möglich sind.

Auch in anderen Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Visum zur Familienzusammenführung erteilt werden. Kriterien sind unter anderem die Dauer des Aufenthalts des ausländischen Ehegatten in Deutschland, Schwangerschaft der Ehefrau und gemeinsame Kinder.

Die Botschaft leitet den Antrag weiter an die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland. Je nach Herkunftsland werden zusätzliche Überprüfungen insbesondere hinsichtlich der Glaubwürdigkeit vorgenommen, um herauszufinden, ob eine sogenannte „Scheinehe“ vorliegt. Von einer solchen gehen die Behörden aus, wenn der Zweck der Eheschließung allein darin begründet ist, dem ausländischen Partner ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verschaffen. Es kann vorkommen, dass wenn Sie Ihre Ehe in einem anderen EU-Land - insbesondere Dänemark - geschlossen habe, die Behörden eine Scheinehe vermuten werden. Im Rahmen der Prüfung kann es sein, dass Sie und Ihr Partner getrennt voneinander z.B. zu den persönlichen Daten des anderen und seinen Lebensgewohnheiten etc. befragt werden. Die Behörden dürfen aber nicht willkürlich die Einreise wegen Verdachtes auf Scheinehe ablehnen. Bei Problemen empfiehlt es sich, eine/n auf Ausländerrecht spezialisierte/n Anwalt oder Anwältin zu beauftragen.

Außerdem muss Ihr Ehemann eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass er beabsichtigt mit Ihnen in Deutschland zusammenzuleben.

- **Einreise zur Eheschließung**

Für die Einreise zum Zweck der Eheschließung kann ein kurzfristiges Visum ausgestellt werden, sofern auf die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch besteht. Dies ist der Fall, z.B. wenn Ihr zukünftiger Ehemann Deutscher oder Ausländer mit Niederlassungserlaubnis, etc. ist. Erforderlich ist ferner

- eine Erklärung Ihres Verlobten darüber, dass er Sie heiraten und mit Ihnen zusammenleben möchte und
- eine Bescheinigung des deutschen Standesamtes über den Stand der Ehevorbereitungen (kann eventuell nachgereicht werden).

Erfordernis weiterer Unterlagen wie Ehefähigkeitszeugnis (eine Bestätigung darüber dass Sie nicht schon verheiratet sind), etc. erfragen Sie bitte bei der deutschen Auslandsvertretung.

Für das Visum ist die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erforderlich.

Das Visum ist zeitlich begrenzt.

Wenn Sie mit einem Touristenvisum nach Deutschland eingereist sind, während Ihres Aufenthaltes jemanden kennen lernen und hier heiraten wollen, um daraufhin mit ihm in Deutschland zu leben, so ist dies nur möglich, wenn Sie einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu diesem Zwecke hätten (wie z.B. bei der Ehe mit einem Deutschen). Zudem müssen Sie nachweisen können, dass Sie nicht schon zum Zeitpunkt der Einreise als Touristin die Heirat geplant hatten. Sollten Sie z.B. bereits mit den für eine Eheschließung notwendigen Unterlagen eingereist sein,

wird davon ausgegangen, dass die Eheschließung schon im Vorfeld geplant war – die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dann ausgeschlossen. Sie müssen in diesem Fall Deutschland verlassen und aus dem Ausland ein Einreisevisum zur Eheschließung beantragen. Erst dann können Sie wiedereinreisen.

Frau Bahadur aus Indien besucht ihren Bruder, der in München studiert. Dort lernt sie einen Mann kennen, in den sie sich verliebt. Da ihr Touristenvisum nur 3 Monate gültig ist und sie danach ausreisen muss, heiraten beide. Als sie nach der Eheschließung bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für Frau Bahadur beantragen wollen, wird ihnen gesagt, dass Frau Bahadur nochmals nach Indien ausreisen muss, um dann mit einem Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung wiedereinzureisen. Erst dann würde die Ausländerbehörde ihr eine Aufenthaltserlaubnis ausstellen.

Wenn Sie in Deutschland geheiratet haben und wollen, dass die Ehe auch in Ihrem Heimatland anerkannt wird, müssen Sie in der Botschaft Ihres Landes eine Anerkennung beantragen.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

In Deutschland können gleichgeschlechtliche Paare eine so genannte „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ schließen, die rechtlich weitgehend wie die Ehe behandelt wird. Die ausländischen Partner einer solchen Lebensgemeinschaft haben im Grundsatz die gleichen Nachzugsrechte wie Ehegatten.

Frau Ramirez aus Kuba hat sich während ihres Studiums in Deutschland in Frau Hofmann verliebt. Nach 3 Jahren beschließen beide ihre Partnerschaft registrieren zu lassen. Als weitere 2 Jahre später das Studium von Frau Ramirez beendet ist, kann sie dennoch in Deutschland bleiben, weil sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer deutschen Frau lebt.

- **Aufenthaltsstatus nach der Heirat**

Nach der Einreise bzw. der Eheschließung in Deutschland müssen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Eine Eheschließung bedeutet nicht, dass Sie sofort einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten! In der Regel bekommen Sie zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die nur verlängert wird, solange Sie mit Ihrem Ehemann zusammenleben.

Weiterhin gilt: Sollte die Ausländerbehörde den Verdacht haben, dass Sie nur geheiratet haben, um ein Aufenthaltsrecht für Deutschland zu bekommen, kann es sein, dass Sie nach der Eheschließung zunächst nur eine kurze Aufenthaltserlaubnis bekommen und weiterhin überprüft werden. Auch wenn Sie eine 3-jährige Aufenthaltserlaubnis erhalten, kann die Ausländerbehörde – bei entsprechendem Verdacht – diese zurücknehmen.

Erst nach Ablauf von 2 Jahren können Sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen. Danach ist Ihr Aufenthaltstitel zwar nicht mehr vom Zusammenleben mit Ihrem Ehepartner abhängig, aber Sie müssen sich und Ihre Kinder finanzieren können; auch kann es Ihnen passieren, dass Sie nachweisen müssen, dass Sie sich mit einfachen Worten in der deutschen Sprache verständigen können. Sofern Sie mit einem Deutschen verheiratet sind, erhalten Sie nach 3 Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, wenn Sie noch mit Ihrem Mann zusammenleben und sich auf einfache Art in Deutsch verständigen können.

Sollten Sie oder Ihr Mann sich vor Ablauf von 2 Jahre trennen, müssen Sie Deutschland verlassen, es sei denn Sie können nachweisen, dass die Fortführung Ihrer Ehe eine unzumutbare Härte für Sie bedeuten würde. Dies könnte der Fall sein, wenn Ihr Mann körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Sie ausgeübt hat. Vergewaltigung in der Ehe ist in Deutschland strafbar. Sollte Ihnen in Ihrer Ehe Ähnliches passiert sein, ist es wichtig, dies der Ausländerbehörde (möglichst mit Nachweisen) mitzuteilen.

Wichtig: Wenn Sie sich von Ihrem Ehemann trennen, so ist dies nicht gleichbedeutend mit einer Scheidung; aber das Datum der Trennung ist das Datum von dem die Ausländerbehörde ausgeht, wenn sie berechnet, wie lange Ihre Ehe gehalten hat. Es ist auch möglich, dass Ihr Ehemann der Ausländerbehörde einfach mitteilt, dass sie sich getrennt haben, ohne dass sie hiervon wissen. Sollte dies passiert sein, brauchen Sie auf jeden Fall eine Anwältin.

Wenn die Ausländerbehörde prüft, ob Ihre Ehe die erforderliche Zeit gedauert hat, stellt sie hierbei nicht auf das Datum der Scheidung, sondern das der Trennung (also in der Regel der Beendigung des Zusammenlebens) ab.

Frau Schmidt aus Thailand ist seit 2,5 Jahren mit einem deutschen Mann verheiratet, mit dem sie auch zusammenlebt. Sie bekommt einen Brief von der Ausländerbehörde, in der sie aufgefordert wird Deutschland zu verlassen, weil ihre Ehe nicht 2 Jahre gedauert hat. Offenbar hatte ihr Mann der Ausländerbehörde gegenüber erklärt, die Ehepartner hätten sich vor 8 Monaten getrennt, obwohl sie die ganze Zeit zusammengelebt haben. Mit Hilfe einer Anwältin kann Frau Schmidt nachweisen, dass dies nicht stimmt und kann in Deutschland bleiben.

- **Recht zur Erwerbstätigkeit aufgrund der Eheschließung**

Als Ehefrau eines Deutschen haben Sie sofort das Recht zu arbeiten. Gleiches gilt für Ehegatten von EU-Bürgern.

Wenn Sie mit einem in Deutschland lebenden Ausländer verheiratet sind, sind Sie im gleichen Rahmen zur Erwerbstätigkeit berechtigt wie Ihr Ehemann. Hat Ihr Mann eine solche Berechtigung nicht, dürfen Sie frühestens nach 2 Jahren arbeiten.

- **Kinder
Kindernachzug**

Wenn Sie Kinder mit in die Ehe bringen, die Sie nach Deutschland holen wollen, so haben diese bis zum 16. Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Nachzug, vorausgesetzt:

- Sie sind allein sorgeberechtigt,
- Sie leben mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland und
- der Lebensunterhalt für Sie und Ihr Kind ist gesichert,
- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum.

Frau Iwenofu aus Nigeria lebt in Stuttgart mit ihrem deutschen Ehemann und gemeinsamen 3 Kindern in einer 3 Zimmerwohnung, die 60m² hat. Beide Eheleute arbeiten – darüber ist die Familie finanziell abgesichert. Frau Iwenofu möchte ihre 10 jährige Tochter aus Nigeria zu sich holen. Das Kind darf nicht einreisen, weil die Ausländerbehörde der Ansicht ist, dass nicht genügend Wohnraum zur Verfügung steht.

In Härtefällen ist ein Nachzug auch nach dem 16. Geburtstag möglich, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder aufgrund bisheriger Ausbildungs- und Lebensverhältnisse dem Kind positive Integrationschancen bescheinigt werden können.

Für die Einreise Ihres Kindes müssen Sie einen Antrag mit folgenden Nachweisen bei der deutschen Auslandsvertretung stellen:

- Nachweis Ihres aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland
- Nachweis über Ihre finanzielle Situation in Deutschland
- sowie gegebenenfalls der Nachweis der alleinigen Personensorge für das Kind
- weitere erforderliche Unterlagen für das Kind (Pass, Geburtsurkunde etc.) sollten Sie bei der Auslandsvertretung erfragen.

Auch bei diesem Verfahren wird die Ausländerbehörde hinzugezogen.

Geburt in Deutschland

Wenn Sie in Deutschland ein Kind bekommen, so ist dieses nur unter bestimmten Voraussetzungen automatisch deutscher Staatsbürger:

- Wenn der Vater Deutscher ist, erwirbt Ihr Kind mit der Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft. Sollten Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sein, muss er die Vaterschaft anerkennen. Dies ist auch schon in der

Schwangerschaft möglich. Ist der Vater hierzu nicht bereit, gibt es die Möglichkeit, die Vaterschaft vor Gericht zu klären. Auch nach einer Vaterschaftsanerkennung haben Sie – als Nichtverheiratete - das alleinige Sorgerecht für das Kind – es sei denn, Sie geben eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass Sie möchten, dass der Vater sich das Sorgerecht mit Ihnen teilt. Eine solche Erklärung ist jedoch weitreichend und später nur gerichtlich widerrufbar. Sie sollten sich daher vorher über die Konsequenzen beraten lassen. Sind Sie mit dem Vater des Kindes verheiratet, so haben beide Eltern gemeinsames Sorgerecht.

- Es ist auch möglich, dass ein deutsches Kind eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt; diese doppelte Staatsangehörigkeit gilt allerdings nur bis zur Volljährigkeit. Dann muss sich das Kind zwischen den verschiedenen Staatsangehörigkeiten entscheiden. Ob eine doppelte Staatsangehörigkeit möglich ist, hängt davon ab, ob das jeweilige Land dies erlaubt.
- Wenn beide Elternteile Ausländer sind, ist das Kind automatisch deutsch, wenn zumindest ein Elternteil
 - sich seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält
 - **und** z.B. EU-Bürger ist oder eine Niederlassungserlaubnis hat.

Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, können Sie auch hierüber das Recht zum Aufenthalt in Deutschland bekommen, sofern Ihr Kind minderjährig und Sie sorgeberechtigt sind. Wenn Sie nicht sorgeberechtigt sind, haben Sie ein Aufenthaltsrecht über Ihr deutsches Kind nur, wenn Sie mit diesem zusammenleben.

Frau Araguz aus der Dominikanischen Republik hat ein Kind von einem deutschen Mann; dieser bestreitet aber die Vaterschaft. Nach einem gerichtlichen Verfahren mit Vaterschaftstest steht fest, dass dieser Mann der leibliche Vater des Kindes von Frau Araguz ist. Damit ist das Kind deutscher Staatsbürger, der selbstverständlich in Deutschland leben darf. Ferner hat das Kind ein Recht darauf mit seinen Eltern – in diesem Fall mit der Mutter – aufzuwachsen. Also erhält auch Frau Araguz eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland.

Im Übrigen gilt:

Wenn Sie in Deutschland ein Kind bekommen und zum Zeitpunkt der Geburt eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen, wird auch Ihrem Kind ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt.

- **Scheidung**

Wenn Sie sich scheiden lassen möchten, müssen Sie vor Beantragung der Scheidung mindestens 1 Jahr getrennt von Ihrem Ehemann gelebt haben. In Deutschland müssen Sie für eine Scheidung einen Anwalt oder eine Anwältin beauftragen. Im Falle einer Scheidung bekommen in der Regel beide Eltern das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder zugesprochen, es sei denn, Sie einigen sich

auf eine andere Lösung. Kinder aus anderen Beziehungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

- **Anmerkungen zu Ehevermittlungen**

Es gibt internationale Ehevermittlungsagenturen, die Partner im Ausland vermitteln. Auch wenn einzelne Frauen durchaus durch solche Agenturen ihr Glück gefunden haben, sollten Sie wissen, dass es unter diesen Agenturen auch viele unseriöse Anbieter gibt.

In jedem Fall sollten Sie, wenn Sie einen in Deutschland lebenden Mann kennen lernen und heiraten wollen, bedenken, dass Sie, wie oben ausgeführt, mindestens 2 Jahre mit ihm zusammenleben müssen, bevor Sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben. Es kommt leider immer wieder vor, dass Ehemänner diese 2-jährige Abhängigkeit dazu missbrauchen, ihre Frauen z.B. als billige Putzfrau auszunutzen oder sie zur Prostitution zu zwingen.

Frau Mendoza aus den Philippinen möchte nach Deutschland um dort zu arbeiten. Außerdem sucht sie einen neuen Partner, nachdem ihre langjährige Beziehung gescheitert ist. Sie wendet sich an die Ehevermittlungsagentur, über die ihre Kusine bereits einen deutschen Mann kennen gelernt hat. Sie macht Schulden, um die hohe Gebühr aufbringen zu können. Frau Mendoza nimmt dies in Kauf, weil ihr zugesichert wird, dass ihr viele Männer vorgestellt werden und sie sich dann einen aussuchen kann. In Deutschland angekommen stellt sie fest, dass nicht sie die Männer aussucht, vielmehr wird ausschließlich nach den Wünschen der Männer gehandelt. Mehrere Männer interessieren sich für sie und nehmen sie mit nach Hause, wo sie auch sexuellen Kontakt von ihr einfordern. Danach allerdings bringen sie Frau Mendoza immer zurück, um die nächste Frau abzuholen. Ein Mann, der bereits in der ersten Nacht sehr gewalttätig war, möchte Frau Mendoza heiraten. Sie möchte dies auf keinen Fall und sagt es auch der Agentur. Die Agentur erklärt ihr, dass sie nicht mehr zuständig sind, denn sie hätte ja nun einen Heiratskandidaten. Frau Mendoza hat die Wahl ihn zu heiraten oder auf die Philippinen zurückzukehren, wo sie Schulden hat. Später erfährt sie, dass die Agentur auch Gebühren von den Männern nimmt und ihnen dafür das Recht zugesteht die Frauen „auszuprobieren“.

II.3. Krankenversicherung

Ärztliche Behandlungen und Pharmaka sind in Deutschland sehr teuer. Menschen ohne Krankenversicherung müssen jeden Arztbesuch, alle Medikamente und ggf. einen Krankenhausaufenthalt alleine bezahlen. Aus diesem Grund wird die Erteilung eines Visums regelmäßig von dem Nachweis einer Auslandskrankenversicherung abhängig gemacht. Diese muss für ein Schengen-Visum eine Deckungshöhe von 30.000 € haben. Wenn Sie nach Deutschland eingeladen werden, kann eine

Versicherung vom Einlader abgeschlossen werden bzw. der Gastgeber verpflichtet sich, alle anfallenden Behandlungskosten zu übernehmen. Die Auslandsrankenversicherung kommt nur für unvorhergesehene Krankheitsfälle auf. Kosten für chronische und psychisch bedingte Krankheiten und Kosten für den Zahnersatz werden nicht übernommen. Eine Auslandsrankenversicherung sollte für 3 Monate nicht mehr als 100 € kosten, sofern Sie jünger als 64 Jahre alt sind.

Wenn Sie verheiratet sind, werden Sie durch die Krankenversicherung Ihres Ehemannes mitversichert, sofern er eine hat.

Wenn Sie zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen und einen Arbeitsvertrag haben, können Sie eine Krankenversicherung wählen; die Beiträge werden zur Hälfte von Ihrem Arbeitgeber und zur anderen Hälfte von Ihrem Lohn bezahlt. Diese Versicherung übernimmt (bis auf einige Ausnahmen) Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen. Auch Kosten für stationäre Behandlungen im Krankenhaus werden von der Versicherung übernommen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an die im Anhang aufgeführten Beratungsstellen wenden.

II.4. Reisekosten

Für den Pass, das Visum, Ticket, Krankenversicherung etc. brauchen Sie vielleicht mehr Geld als Sie haben. Es gibt Agenturen, die z.B. für Einreisen zur Erwerbstätigkeit entsprechende Kredite anbieten, die nach der Einreise abbezahlt werden können. Mit solchen Angeboten (auch von Privatpersonen) sollten Sie sehr vorsichtig sein.

Um nicht in eine Schuldenfalle zu geraten, sollten Sie Folgendes beachten: Erkundigen Sie sich nach den tatsächlichen Kosten die z.B. für das Visum, den Pass, Ticket, etc. entstehen, um zu verhindern, dass Ihnen Wucherpreise in Rechnung gestellt werden.

Ebenso ist es wichtig zu wissen, was Sie tatsächlich in Deutschland verdienen werden und ob Sie mit diesem Verdienst die Ratenzahlungen auch wirklich begleichen können. Hierbei müssen Sie bedenken, dass die Lebenshaltungskosten in Deutschland sehr hoch sind.

So müssen Sie für die Miete eines Zimmers wenigstens mit 150,- – 200,- € im Monat rechnen. In der Regel müssen Sie für Strom, Heizung und Warmwasser noch extra bezahlen. Bei Lebensmitteln hängt es sehr davon ab, wo Sie einkaufen; hier gibt es eine große Spanne. So kann z.B. ein Kilo Brot zwischen 1 € und 5 € kosten; ein Kilo Reis zwischen 1 € und 6 € und eine Schachtel Zigaretten zwischen 3 € - 6 €.

Zur Orientierung hier noch einige Beispiele für Reisekosten. Wichtig: Es handelt sich hierbei nicht um konkrete Preise sondern Richtwerte, die nicht überschritten werden sollten. Es gibt sicherlich auch billigere Reisemöglichkeiten, vor allen Dingen dann, wenn Sie terminlich nicht gebunden sind.

Bangkok - Berlin: (1000 €)

Beijing – Berlin: (700 €)

Bogota – Berlin: (1500 €)

Bukarest - Berlin: (400 €)

Hanoi – Berlin: (1400 €)

Kiew - Berlin: (400 €)
 Lagos – Berlin: (2000 €)
 Manila – Berlin: (1700 €)
 Minsk - Berlin: (400€)
 Moskau – Berlin: (500 €)
 Sofia – Berlin: (400 €)

II.5. Maßnahmen zu Ihrer Sicherheit

Und für alle Fälle:

- Informieren Sie vor Ihrer Ausreise Ihre Familie oder Freunde darüber, wohin Sie in Deutschland gehen und z.B. auch über Ihren Arbeitgeber, Ihre neue Arbeit, etc. Hinterlassen Sie Ihre neue Adresse, Telefonnummer und ggf. Angaben über die Personen, die Sie eingeladen haben.
- Nehmen Sie Adressen von Beratungsstellen in Deutschland mit. Einige davon finden Sie am Ende dieses Handbuchs.
- Machen Sie Kopien von Ihrem Pass und anderen wichtigen Unterlagen, die Sie mitnehmen und lassen Sie ein Exemplar dieser Sammlung bei der Familie oder Bekannten.
- Vereinbaren Sie mit einer Person aus Ihrem Familien- oder Freundeskreis feste Termine, zu denen Sie sich telefonisch melden. Nur vorsorglich sollten Sie auch verabreden, dass Sie einen bestimmten Satz sagen als Zeichen dafür, dass Sie Hilfe brauchen und nicht frei telefonieren können, weil Sie zum Beispiel jemand überwacht.
- Wenn Sie selbst kein Geld für die Reise haben und jemand Ihnen scheinbar großzügig anbietet Sie kostenlos ins Ausland zu bringen wo Sie dann die Schulden zurückzahlen können, sollten Sie sehr vorsichtig sein. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass die Bedingungen unter denen die Frauen diese Schulden zurückbezahlen sehr schlecht sind, denn sie sind in einer extremen Abhängigkeit und machen sich dadurch erpressbar.

III. Wenn Sie in Deutschland Probleme haben

III.1. Wenn Sie Opfer von Straftaten bzw. Menschenhandel sind

Wenn Sie trotz aller Vorbereitungen in Deutschland feststellen, dass Sie getäuscht wurden und z.B.

- Ihnen Ihr Pass weggenommen wurde,
- Sie unter ganz anderen Bedingungen arbeiten müssen, als Ihnen versprochen wurde,
- Ihnen erst bei Ankunft in Deutschland gesagt wird, dass Sie Schulden für die Reise gemacht haben, zu deren Begleichung ein Großteil Ihres Lohnes einbehalten wird,
- Sie zur Prostitution oder anderer Arbeit gezwungen werden oder
- in der Prostitution oder in einer anderen Tätigkeit extrem ausgebeutet werden oder
- Sie Gewalt erfahren haben, z.B. geschlagen, misshandelt, vergewaltigt oder eingesperrt wurden oder
- Sie mit Androhungen von Gewalt gegen Sie oder ihre Familie eingeschüchtert oder gefügig gemacht werden,

sind Sie Opfer von Straftaten wie z.B. von Menschenhandel und es stehen Ihnen verschiedene Rechte und Unterstützungen zu.

III.1.1. Wie und wo finden Sie Hilfe?

Sollten Sie in eine solche Situation geraten, kann es unter Umständen schwer sein, sich aus eigener Kraft zu befreien und z.B. an die im Anhang aufgeführten deutschen Beratungsstellen oder die Polizei zu wenden. Ihre Möglichkeiten hierzu hängen natürlich davon ab, ob Sie sich frei bewegen können. Wenn dies der Fall ist, können Sie über öffentliche Telefone oder Handy Beratungsstellen oder die Polizei anrufen. Sie können auch auf der Strasse Passanten ansprechen oder ein Polizeiauto oder ein Taxi anhalten und sagen, dass Sie Hilfe brauchen. Hilfreiche Sätze auf Deutsch finden Sie am Ende dieses Handbuchs. Ein Polizeiauto ist in Deutschland silber/grün (oder silber/blau) mit der Aufschrift „Polizei“. Taxis sind cremefarben und mit der gelben Aufschrift „TAXI“ gekennzeichnet.

Falls Sie sich in einer Situation befinden, in der Sie sich nicht frei bewegen können, z.B. wenn Sie in einer Wohnung zur Prostitution gezwungen werden, können Sie z.B. versuchen, einen Kunden um Hilfe zu bitten oder sein Handy benutzen. Vielleicht werden Sie auch von den Personen, die Sie festhalten zum Arzt gebracht, dann sollten Sie versuchen, sich dem Arzt anzuvertrauen.

Wenn Sie gefangen gehalten werden und nicht wissen, wo Sie genau sind, versuchen Sie sich markante Gebäude, Werbungen, Geschäfte oder Einkaufszentren, Hausnummern o.ä. zu merken. Diese Hinweise können anderen helfen, Sie zu finden.

Wenn Sie an einem öffentlich zugänglichen Ort arbeiten (Bar, Café, Bordell) kann es sein, dass dort Sozialarbeiterinnen erscheinen, um Informationen oder Kondome zu verteilen. Vertrauen Sie sich ihnen an. Wenn Sie in einem Restaurant arbeiten, kommt möglicherweise das Gesundheitsamt, vertrauen Sie sich den Inspektoren an. Wenn Sie bei einer Kontrolle von der Polizei festgenommen werden, weil Sie keine gültigen Aufenthaltspapiere haben, sollten Sie sich der Polizei offenbaren, damit Ihnen die entsprechende Unterstützung angeboten werden kann und Sie Ihre Rechte als Opfer von Straftaten bzw. Menschenhandel wahrnehmen können. Sollten Sie dennoch in Abschiebehäft kommen, so dürfen Sie von dort aus telefonieren. Versuchen Sie eine Beratungsstelle zu kontaktieren. In manchen Städten kommen Sozialarbeiterinnen aus den Beratungsstellen in die Abschiebehäft. Vertrauen Sie sich ihnen an. Sie können sich sicher sein, dass die hier erwähnten Beratungsstellen nichts gegen Ihren Willen bzw. nichts ohne Ihre Zustimmung unternehmen.

III.1.2. Welche Rechte und Möglichkeiten haben Sie?

Wenn Sie Opfer von Straftaten, insbesondere von Menschenhandel geworden sind, stehen Ihnen verschiedene Rechte zu:

Sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Sie können spezielle Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel kontaktieren.

Sollten Sie Straftaten anzeigen wollen, so müssen Sie diese der Polizei persönlich bzw. durch eine Rechtsanwältin melden. Hierbei müssen Sie bedenken, dass es in Deutschland eine sogenannte „Zeugenpflicht“ gibt, d.h. wenn Sie als Zeugin einer Straftat den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind, müssen Sie (solange Sie sich in Deutschland befinden) vor der Staatsanwaltschaft bzw. im Gerichtsverfahren aussagen.

In Deutschland gibt es speziell für Opfer von Menschenhandel eine sogenannte Bedenkfrist. Dies bedeutet, dass Ihnen eine Zeit von 4 Wochen zugestanden werden soll, in der Sie sich darüber klar werden können, ob Sie als Zeugin gegen die Täter aussagen wollen. In dieser Zeit werden Sie in einer sicheren Unterkunft untergebracht und erhalten geringe Leistungen für Ihren Lebensunterhalt. Außerdem wird psychologische Hilfe und eine medizinische Versorgung in Notfällen gewährleistet. Sie haben das Recht eine Anwältin zu engagieren. Wenn Sie keine Einkünfte haben, müssen Sie die Kosten hierfür nicht selbst tragen.

Wenn Sie sich entscheiden, gegen die Täter auszusagen, erhalten Sie, solange Sie als Zeugin für das Strafverfahren benötigt werden, eine Aufenthaltserlaubnis. In der Regel können Sie so bis zum Abschluss des Verfahrens in Deutschland bleiben. In dieser Zeit wird Ihnen weiterhin Unterbringung und Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet. Nach Ende des Prozesses müssen Sie grundsätzlich ausreisen, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Sie bei Ihrer Rückkehr in Gefahr wären.

Aber auch wenn Sie einfach nur in Ihr Heimatland zurückreisen wollen, können die Beratungsstellen Sie dabei unterstützen. Für die Beratungsstellen macht es keinen Unterschied, ob Sie aussagen wollen oder nicht. Die Beratungsstellen arbeiten anonym und haben keine Meldepflicht gegenüber den Behörden.

III.2. Wenn Sie ohne gültige Papiere in Deutschland sind

Sich ohne gültige Papiere in Deutschland aufzuhalten ist sehr schwierig. Da Sie ständig Entdeckung fürchten müssen, ist es beispielsweise schwer, selbst eine Wohnung anzumieten, zum Arzt zu gehen oder eine Krankenversicherung abzuschließen. Für viele Dinge sind Sie auf die Unterstützung anderer angewiesen. Diese Situation macht Sie erpressbar. Sie können gezwungen werden, Dinge zu tun oder zu dulden, obwohl Sie dies nicht wollen. Wenn z.B. Ihr Arbeitgeber Ihnen Ihren Lohn nicht zahlt, können Sie ihn nicht bei der Polizei anzeigen, ohne dass diese erfährt, dass Sie keine legalen Aufenthaltspapiere haben.

Aber auch wenn Sie unrechtmäßig in Deutschland sind, heißt das nicht, dass Sie gar keine Rechte haben. Wenn z.B. Ihr Arbeitgeber Ihre Situation ausnutzt, um Sie ohne oder mit nur geringer Bezahlung für sich arbeiten zu lassen, ist dies strafrechtlich möglicherweise Menschenhandel und Sie haben die oben bereits angesprochenen Rechte und Möglichkeiten.

In jedem Fall aber können Sie sich an Beratungsstellen wenden, um sich beraten zu lassen. Die Mitarbeiterinnen der im Anhang dieses Handbuches erwähnten Beratungsstellen arbeiten anonym und unterliegen der Schweigepflicht. D.h. Sie müssen dort - wenn Sie nicht wollen – Ihren Namen nicht angeben und die Beraterinnen dürfen über das Erfahrene mit niemandem sprechen. Auch wenn Sie eine medizinische Versorgung brauchen und keine Krankenversicherung haben, können die Beratungsstellen versuchen Ihnen zu helfen.

III.2.1. Konsequenzen eines unrechtmäßigen Aufenthalts

Wenn Sie sich ohne Pass oder Passersatz, Aufenthaltserlaubnis oder Visum in Deutschland aufhalten, trotz Einreiseverbot eingereist sind oder falsche Angaben zum

Erhalt eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis gemacht haben, haben Sie sich nach deutschen Gesetzen strafbar gemacht und Ihr Aufenthalt gilt als illegal. Sie können eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe erhalten und sind außerdem verpflichtet, Deutschland sofort zu verlassen. Stellen die zuständigen Behörden fest, dass Sie sich illegal in Deutschland aufhalten, wird im Regelfall Ihr Pass von der Ausländerbehörde eingezogen. Selbst eine Ausschreibung zur Fahndung durch die Polizei zum Zwecke der Abschiebung ist möglich. Bei einer Kontrolle werden Sie unter Umständen (z.B. wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben oder schon einmal trotz Aufforderung nicht ausgereist sind) in Abschiebehaft genommen. Die Abschiebehaft ist ein Gefängnis, in dem Menschen inhaftiert sind, die ausreisen müssen und von denen angenommen wird, dass sie dies nicht freiwillig tun. Wenn die Abschiebung nicht durchführbar ist (z.B. wegen Krankheit oder fortgeschrittener Schwangerschaft), ist es möglich eine Duldung zu erhalten.

Für die Inhaftierung werden Ihnen ca. € 60/Nacht berechnet. D.h. sollten Sie bei der Inhaftierung Geld bei sich tragen, wird dies eingezogen um die Kosten der Inhaftierung und der Abschiebung damit zu begleichen. Sollten Sie über kein Geld verfügen, haben Sie Schulden bei den Behörden. Vor einer eventuellen Wiedereinreise müssen diese Schulden beglichen werden.

Abschiebung bedeutet, dass Sie von der Grenzpolizei begleitet in ein Flugzeug gesetzt werden, welches Sie in Ihr Heimatland fliegt.

Mit der Abschiebung bekommen Sie ein Einreiseverbot für das gesamte Schengengebiet.

IV. Wenn Sie von Deutschland in Ihr Heimatland reisen möchten

IV.1. Mit einem Aufenthaltstitel

Wenn Sie einen Aufenthaltstitel, also eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie aus Deutschland aus- und wieder einreisen und Ihr Heimatland besuchen – solange Sie sich dort nur vorübergehend aufhalten wollen. Sie müssen aber beachten: Wenn Sie länger als 6 Monate außerhalb von Deutschland sind, verlieren Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis – es sei denn, Sie haben vorher eine entsprechende Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt.

IV.2. Mit einer Duldung

Eine Duldung ist rechtlich kein Aufenthaltstitel. Wenn Sie eine Duldung haben, bedeutet dies, dass Sie grundsätzlich zwar zur Ausreise verpflichtet sind, aber aus bestimmten Gründen vorübergehend nicht ausreisen können. Meist ist die Duldung darüber hinaus mit einem Vermerk versehen, dass Sie das Bundesland oder sogar den Bezirk, in dem die Duldung ausgestellt wurde, nicht verlassen dürfen. Solange Sie also nur eine Duldung haben, können Sie Deutschland zwar verlassen, dürfen dann aber nicht wieder einreisen.

IV.3. Ohne gültige Papiere

Wenn Sie ohne Aufenthaltstitel oder Duldung in Deutschland sind, werden Sie bei der Ausreise an der Grenze Probleme bekommen. Möglicherweise wird Ihnen dort ein Einreiseverbot in Ihren Pass gestempelt. Sofern Sie keinen Pass oder Passersatzpapiere besitzen, ist eine legale Ausreise gar nicht möglich. Sie müssen dann zunächst bei der Botschaft Ihres Landes Passersatzpapiere beantragen.

V. Wo Sie Information und Unterstützung finden können

V.1. Adressen und Kontaktstellen in Herkunfts- und Transitländer

Azerbaidshan

FANGOM

Forum of NGOs from Azerbaijan Working on Migration

101 Nizami str, fl.17

Baku 370007

Tel: +99412939972

Fax: +99412980770

Email: azer_ak@yahoo.com

Belarus:

Young Women Christian Association of Belarus

P.O. Box 74

Minsk 220088

Telefon: +375 17 296 37 45

E-mail: lastrada@infonet.by

Web: <http://www.lastrada.by>

Brasilien

Projeto TRAMA

Largo Sao Francisco 34, 7 Andar

Centro – Rio de Janeiro – Rj

CEP 20051-070, Brasil

Telefon: +55 21 2507 64 64

E-mail: projetotrama@projetotrama.org.br

Web: <http://www.projetotrama.org.br>

Bulgarien:

Animus Association Foundation

85 Ekzarh Yossif St.

1000 Sofia

Telefon: +359 2 938 5205

E-mail: animus@animusassociation.org

Web: <http://www.animusassociation.org>

Dominikanische Republik

Centro de Orientacion e Investigacion Integral – COIN

C/ Anbal de Espinosa # 352,

Villas Agricolas, Santo Domingo

Telefon: +809 681 15 15

E-mail: coin@verizon.net.do

Web: <http://www.coin.org.do>

Kolumbien

Espacios de Mujer
 Carrera 49
 No 44 – 88, Parque de San Antonio
 Medellin
 Telefon: +57 4 251 14 10
 E-mail: espaciosdemujer@epm.net.co

Nigeria

Women's Consortium of Nigeria – WOCON
 13, Okesuna Street
 Off Igboere Road
 Ikoyi, Lagos
 Telefon: +234 1 263 53 00
 E-mail: wocon95@yahoo.com
 Web: <http://www.woconline.org>

Polen

La Strada Foundation Against Trafficking In Women
 P.O. Box 5, 00-956
 Warschau 10
 Hotline: +48 22 628 99 99
 Telefon: +48 22 622 19 85
 E-mail: stara@pol.pl
 Web: <http://free.ngo.pl/lastrada/>

Rumänien**Reaching out**

St. Campineanu Bl.2 Sc C.,
 Apt 14, Pitesti 0300, Jud.Arges
 Telephone: mobile: 40 722 298 042,
 Tel/fax + 40 48 631 022
 E-mail: reachingoutrom@yahoo.com

AIDROM – Ecumenical Association of Churches in Romania

Calea Callarasilor 177, Bl.45, apt 18, floor 6.
 Sector 3 – Bucharest
 Tel: +4021 212 48 68 and 00 40 21 320 98 70 /71
 E-mail: office@aidrom.eunet.ro oder aidrom@gmail.com
 Web: www.aidrom.ro, www.aidrom.rdsnet.ro, www.geocities.com/aidrom

Russland

Centre for Assistance to Persons who Suffered from Violence and Human Trafficking
 P.O. Box 7015
 Glavposhtamt

Perm 614000
Telefon: 007 495 901 02 01
E-mail: permcavt@gmail.com
Web: <http://www.cavt.ru>

Philippinen

Batis Center for Women
Room 711, Don Santiago Building
1344 Taft Avenue, Ermita
Manila
P.O. Box EA-411 Remedios Street
Ermita, Manila
Philippines
Email: batis@phil.gn.apc.org

Thailand

Foundation for Women
35/267 Charansanitwongse Road 62
Soi Wat Paorohit
Bangkoknoi, Bangkok 10700
Telefon: +66 2 433 51 49
E-mail: FFW@mozart.inet.co.th
Web: <http://www.womenthai.org>

Tschechische Republik

La Strada Tschechische Republik
P.O.Box 305
111 21 Prag 1
Hotline: +420 222 717 171
Telefon: +420 222 721 810
E-mail: lastrada@strada.cz
Web: <http://www.strada.cz>

Ukraine

La Strada - Ukraine
PO Box 26
Kiew 113
Ukraine, 03113
Hotline: 8 800 500 22 50 (Kostenlos in der Ukraine)
380 44 205 36 94 (Gewaltprävention für Frauen aus Kiew und aus dem Ausland)
380 44 205 37 36 (Prävention von Menschenhandel, für Frauen aus Kiew und aus dem Ausland)
Telefon/Fax: +380 44 205 36 95, +380 44 205 36 94, +380 44 205 37 36
E-mail: lastrada@ukrpak.net
Web: www.lastrada.org.ua

Vietnam

HO Chi Minh City Child Welfare Foundation

18 Pham Viet Chanh

Ward 19

Binh Thanh

Ho Chi Minh City

Tel: + 848 8401406

Fax: + 848 8401407

Email: hcwf@hcm.vnn.vn

V.2. Adressen und Kontaktstellen in Deutschland

In Deutschland

Die Telefonnummer der Polizei in Deutschland ist 110. Diese Nummer kann zum Nulltarif in ganz Deutschland angerufen werden. Es ist wichtig, dass Sie sagen, wo Sie sind, wie Sie heißen und in etwa worum es geht. Wenn Sie all das nicht sagen können, müssen Sie sagen, dass Sie HILFE brauchen. (Siehe hilfreiche Sätze auf deutsch).

Wenn Sie von einem Handy anrufen, so müssen Sie die Vorwahl der Stadt immer mitwählen. Wenn Sie vom Festnetz anrufen und sich in derselben Stadt befinden, so müssen Sie die Vorwahl weglassen und nur die Telefonnummer wählen.

Berlin:

Ban Ying

Koordinations- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel

Anklamer Str. 38

10115 Berlin

Telefon: 030/440 6373 oder 74

Fax: 030/4406375

E-Mail: info@ban-ying.de

Web: www.ban-ying.de

ONA

Zufluchtswohnung für Frauen aus Mittel- und Osteuropa

Postfach: 870218

13162 Berlin

Telefon: 030/480 96 281

Fax: 030/480 96 282

E-Mail: ona-berlin@web.de

Web: www.ona-berlin.de

Frankfurt/Oder:

Belladonna

Postfach 16 52

15206 Frankfurt (Oder)

Telefon/Fax: 0335/534 988

E-Mail.: Belladonna.ff@t-online.de

Web: www.belladonnaev.com

Frankfurt/M:

FiM Frauenrecht ist Menschenrecht

Varrentrappstr. 55

60486 Frankfurt/M

Telefon: 069/7075430 oder 50

Fax: 069/7075466

E-Mail: FIMinfo@web.de

Web: www.fim-frauenrecht.de

Hamburg:

Koofra
Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e.V.
Postfach 306144
20327 Hamburg
Telefon: 040/67999757
Fax: 040/67999758
E-Mail: koofra@t-online.de
Web: www.koofra.de

Hannover:

Kobra
Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel
Postfach 4762
30047 Hannover
Telefon: 0511/590 90 777 oder 0511/7011517
Fax: 0511/ 701 13 69
E-Mail: info@kobra-beratungsstelle.de
Web: www.kobra-beratungsstelle.de

Kiel:

Contra
Beratungs- und Koordinierungsstelle für Betroffene von Frauenhandel
Postfach 35 20
24034 Kiel
Telefon: 0431/ 557 79-190 /-191
Fax: 04 31/5 57 79-150
E-Mail: contra@ne-fw.de

Köln:

Agisra
Beratungsstelle für Migrantinnen
Steinbergstr. 40
50733 Köln
Telefon: 0221/124019
Fax: 0221/9727492
E-Mail: agisra@e-migrantinnen.de
Web: www.e-migrantinnen.de

München:

Jadwiga
Lessingstr. 3
80336 München
Telefon: 089/544 97 233
Fax: 089/544 97 232

E-Mail: Jadwigamuenchen@aol.com

Stuttgart

Fiz – Frauen – Informations – Zentrum

Moserstr. 10

70182 Stuttgart

Telefon: 0711/ 239 41 24 oder 25

Fax: 0711/ 239 41 16

E-Mail: fiz@vij-stuttgart.de

Web: www.vij-stuttgart.de/FIZ.html

V.3. Adressen und Kontaktstellen in anderen EU Ländern

Belgien:

Payoke
Leguit 4
B-2000 Antwerpen
Telefon: +32 (0)3 201 16 90
Fax: +32 (0)3 233 23 24
E-mail admin@payoke.be
Web: www.payoke.be

Frankreich

Association ALC SPRS
15 Boulevard du Parc Imperial
06 000 Nizza
Tel: +33 (0) 4 93 37 12 09
Fax: +33 (0) 4 93 97 87 55
E-mail: sprs@association-alc.org
Web: www.association-alc.org

Italien:

On the Road:
Via delle Lancette, 27-27A
64014 Martinsicuro (TE)
Hotline: 800-290.290 (zum Nulltarif)
Telefon: +39.0861/796666 - 762327
Fax: +39.0861/765112
E-mail: mail@ontheroadonlus.it
Web: www.ontheroadonlus.it

Niederlande:

BLinN
Weteringschans 259
Amsterdam
The Netherlands
info@blinn.nl
Telefon: 0031 20 523 11 00
Fax: 00 31 20 622 73 67
www.blinn.nl

Stiftung gegen Menschenhandel STV
Büro: Regenteselaan 31, Amersfoort
Postadresse: Johan van Oldenbarneveltlaan 34-36,
3818 HB Amersfoort

Hotline: +31 33 448 11 86
Telefon: +31 33 461 50 29
Fax: +31 33 461 80 64
E-mail: lastrada@opvang.nl
Web: www.opvang.nl

Spanien:

Proyecto Esperanza
Apartado Postal 50.905
Madrid 28080
Telefon: +34 91 386 06 43, +34 607 542 515
Fax: +34 91 373 21 41
E-mail: info@proyectoesperanza.org
Web: www.proyectoesperanza.org

V.4. Botschaften und Konsulate in Deutschland

(Eine Liste der deutschen Vertretungen im Ausland finden Sie unter www.auswaertiges-amt.de/diplo/en/Startseite.html)

Belarus

Botschaft

Am Treptower Park 32
12435 Berlin
Telefon: 030 / 536 35 90
E-mail: info@belarus-botschaft.de
Web: www.belarus-botschaft.de

Aussenstelle der Botschaft

Fritz-Schäffer-Strasse 20
53113 Bonn
Telefon: 022 / 8 201 13 10
E-mail: bonn@belembassy.org

Kolumbien

Botschaft

Kurfürstenstrasse 84
10787 Berlin
Telefon: 030 / 263 96 10
E-mail: info@botschaft-kolumbien.de
Web: www.botschaft-kolumbien.de

Generalkonsulate:

Fürstenbergerstrasse 223
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 959 56 70

Wendenstrasse 29
20097 Hamburg
Telefon: 040 / 23 85 56 94

Plieningerstrasse 58
70567 Stuttgart
Telefon: 0711 / 674 75 85

Nigeria

Botschaft

Neue Jakobstrasse 4
10179 Berlin
Telefon: 030 / 21 23 00
E-mail: info@nigeriaembassygermany.org

Russische Föderation**Botschaft**

Unter den Linden 63-65
10117 Berlin
Telefon: 030 / 229 11 10 29
E-mail: info@russische-botschaft.de
Web: www.rusbotschaft.de

Generalkonsulate:

Waldstrasse 42
53177 Bonn
Telefon: 0228 / 386 79 30 (Visa)
0228 / 386 79 23 (Pass)
E-mail: info@ruskonsulatbonn.de
Web: www.ruskonsulatbonn.de

Thailand**Botschaft**

Lepsiusstrasse 64-66
12163 Berlin
Telefon: 030 / 79 48 10

Generalkonsulate:

Kennedyallee 109
60596 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 698 682 05 und 069 / 698 682 09

An der Alster 85
20099 Hamburg
Telefon: 040 / 24 83 91 18

Prinzenstrasse 13
80639 München
Telefon: 089 / 168 97 88

Pforzheimerstrasse 381
70499 Stuttgart
Telefon: 0711 / 226 48 44

Ukraine:**Botschaft**

Albrechtstraße 26
10117 Berlin-Mitte
Telefon: 030 / 288870
E-mail: ukremb@t-online.de
Web: www.botschaft-ukraine.de

Generalkonsulate

Brönnerstrasse 15
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 29 720 90

Mundsburger Damm 1
22087 Hamburg
Telefon: 040 / 229 49 80

Lessingstrasse 14
80336 München
Telefon: 089 / 552 73 70
E-mail: gkukraina@aol.com

Kleiner Sprachführer

Ein paar Sätze auf Deutsch, die vielleicht hilfreich sein können

Guten Tag, wie geht es Ihnen?

Mit geht es gut/ nicht gut

Ich heiße

I komme aus **Russland**
(**Kolumbien, Ukraine, Nigeria, Thailand...**)

Ich spreche **Ukrainisch**,
(**Russisch, Spanisch, Französisch, Englisch, Thai**)

Ich verstehe Ihre Sprache nicht

Ich brauche Ihre Hilfe

Bitte rufen Sie die **Polizei** für mich
(**Botschaft, Beratungsstelle, Krankenhaus, Arzt, Taxi, Frauenhaus**)

Ich werde bedroht.

Kann ich bitte Ihr Handy benutzen?

Ich muss eine **Beratungsstelle** anrufen
(**Botschaft, Polizei, Krankenhaus, Arzt, Taxi, Frauenhaus**)

Ich werde eingesperrt.

Ich kann die Wohnung nicht verlassen

Wo bin ich? Bitte schreiben Sie mir die Adresse auf?

Wo ist die Botschaft von **Thailand**?
(**Russland, Kolumbien, Ukraine, Nigeria, Belarus**)

Wie komme ich zur nächsten **Apotheke**?
(**Botschaft, Polizei, Beratungsstelle, Krankenhaus, Arzt, Taxi, Frauenhaus**)

Bitte bringen Sie mich zum nächsten **Krankenhaus**.
(**Botschaft, Polizei, Beratungsstelle, Arzt, Taxi, Apotheke, Frauenhaus**)

Ich brauche Medikamente.

Ich bin krank.

Mir geht es nicht gut.

Ich wurde geschlagen

Ich habe kein **Geld**.
(**Pass, Visum, Kreditkarte**)

Mein **Pass** wurde mir weggenommen.
(**Geld, Visum, Kreditkarte**)

Ich habe meine **Kreditkarte** verloren.
(**Pass, Visum**)

Mein **Pass** ist bei einer Freundin. Hier ist ihre Adresse:
(**Geld, Visum, kreditkarte**)

Kopien von meinem **Pass** sind:
(**Visum**)

Bitte suchen Sie jemanden, der **Französisch** spricht. .
(**Thai, Spanisch, Englisch, Russisch**)

Wo kann ich telefonieren?

Bitte rufen Sie die Polizei für mich.

Bitte rufen Sie nicht die Polizei, aber helfen Sie mir.

Kleiner Sprachführer

Abschließend ein paar Sätze auf Englisch, die vielleicht hilfreich sein können

Guten Tag, wie geht es Ihnen?

Hello, how are you?

I am fine, thank you / I am not fine.

My name is.....

I am from Russia

(Colombia, Ukraine, Nigeria, Belarus, Thailand)

I speak Ukrainian

(Russian, Spanish, French, English, Thai)

I don't understand your language

I need your help.

Please call the **police** for me!

(embassy, counselling centre, hospital, doctor, taxi, pharmacy, post office, women's shelter)

I am being threatened.

May I please use your mobile phone?

I need to call a **counselling centre**.

(embassy, police, hospital, doctor, taxi, pharmacy, post office, women's shelter).

They are keeping me locked.

I am not free to leave the flat.

Where am I? Please write the address for me?

Where is the **Thai** embassy?

(Russian, Colombian, Ukrainian, Nigerian, of Belarus)

How do I get to the next **pharmacy**?

(embassy, police, counselling centre, hospital, doctor, taxi, post office, women's shelter)

Please take me to the next **hospital**.

(embassy, police, counselling centre, doctor, taxi, pharmacy, post office, women's shelter)

I need medication.

I am ill.

I am not feeling well.

I've been beaten.

I don't have **money**.
(passport, identity card, credit card, visa)

My **passport** has been taken away from me.
(money, identity card, credit card, visa)

I have lost my credit card.
(money, identity card, passport, visa)

My **identity card** is been kept at my friends house. Her address is...
(passport, credit card, visa, money)

I have copies of my **visa** at this address...
(passport, identity card, credit card)

Please look for someone, who speaks **French**.
(Thai, Spanish, English, Russian)

Where can I make a phone call?

Please call the police for me.

Please do not call the police. But help me.